

27.05.88

A - G - In - K - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten
Wirbeltieren****(Versuchstiermeldeverordnung)****A. Zielsetzung**

Bisher liegen für die Bundesrepublik Deutschland keine amtlichen Daten über in Tierversuchen verwendeten Tiere vor. Die Erhebung solcher Daten ist notwendig, um dem Anliegen der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über Tierversuche zu erhalten, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen diese Daten auf Grund des Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des § 9a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, werden verpflichtet, regelmäßig Meldungen zu erstatten, um nachprüfbare Daten über Art und Anzahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erhalten. Gleichzeitig wird das Melde- und Übermittlungsverfahren geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung voraussichtlich jährliche Kosten von weniger als 50 000 DM.

Bundesrat

Drucksache 255/88

27.05.88

A - G - In - K - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten
Wirbeltieren

(Versuchstiermeldeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - Ti 84/88

Bonn, den 27. Mai 1988

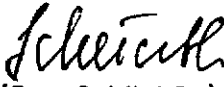
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen ver-
wendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen
verwendeten Wirbeltieren
(Versuchstiermeldeverordnung)**

Auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission verordnet:

§ 1

Meldeverfahren

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren durchführt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Wirbeltiere sowie die Art der Versuche zu melden. Werden die Tierversuche von Einrichtungen durchgeführt, so ist der verantwortliche Leiter der Einrichtung zur Meldung verpflichtet.

(2) Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zu erstatten.

§ 2

Übermittlungsverfahren

Die zuständige Behörde faßt für jedes Kalenderjahr alle in einem Land gemachten Meldungen in einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zusammen und übermittelt die Zusammenfassung jeweils bis zum 31. Mai dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Meldung von Versuchstieren für das Jahr

Absender:

I. Anzahl der verwendeten Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere ¹⁾		
	Gesamt	d a v o n	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse (Mus musculus)			
Ratten (Rattus norvegicus)			
Meerschweinchen (Cavia porcellus)			
Andere Nager			
Kaninchen (Oryctolagus cuniculus)			
Menschenaffen (Hominoidea)			
Hundsaffen und Breithnasenaffen (Cercopithecoidea und Ceboidea)			
Halbaffen (Prosimia)			
Hunde (Canis familiaris)			
Katzen (Felis catus)			
Andere Fleischfresser			
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel			
Schweine (Sus)			
Ziegen und Schafe (Capra und Ovis)			
Rinder (Bos)			
Andere Säugetiere			
Vögel einschließlich Geflügel (Aves)			
Reptilien (Reptilia)			
Amphibien (Amphibia)			
Fische (Pisces)			
Gesamt			

¹⁾ Die Zählung darf nur zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das Tier erstmals für einen Versuch verwendet wird.

Versuchszweck	Art der Versuchstiere		ANZAHL der VERSUCHSTIERE
1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie	Mäuse (Mus musculus)		
	Ratten (Rattus norvegicus)		
	Meerschweinchen (Cavia porcellus)		
	Andere Nagetiere		
	Kanarienvögel (Drecolagus canarius)		
	Menschenaffen (Hominidae)		
	Nunaffen und Streifenaffen (Cercopithecoidea und Cebidae)		
	Halbaffen (Prosimia)		
	Hunde (Canis familiaris)		
	Katzen (Felis catus)		
	Andere Fleischfresser		
	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel		
	Schweine (Sus)		
	Ziegen und Schafe (Capra und Ovis)		
	Rinder (Bos)		
	Andere Säugetiere		
	Vögel einschließlich Geflügel (Aves)		
	Reptilien (Reptilia)		
	Amphibien (Amphibia)		
	Fische (Pisces)		
	Gesamt		
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes			
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes			
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel			
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen			
6. von 1.-5.: Gesetzlich erforderliche Prüfung für die Anwendung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten			
7. Grundlagenforschung			

III. Anzahl der 1), aufgegliedert nach Art der Versuche.
in Abhängigkeit von der Dauer der Versuche

Dauer der Versuche	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzerzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
< 1 Tag										
1- 7 Tage										
8-30 Tage										
> 30 Tage										

1) Hier ist entsprechend der Unterliederung in Tabelle I die Art der verwendeten Tiere anzugeben, für die Angaben in dieser Tabelle gemacht werden; es ist jeweils eine gesonderte Tabelle III auszufüllen.



Begründung

Allgemeines

Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, werden verpflichtet, regelmäßig Meldungen zu erstatten, um nachprüfbare Daten über Art und Anzahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erhalten.

Die Ergebnisse dieser Meldungen dienen auch der Erstellung des nach § 16 d des Tierschutzgesetzes dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre zu erstattenden Berichts über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Ferner sind diese Ergebnisse künftig nach Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) zu veröffentlichen sowie nach Artikel 26 dieser Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwecks Berichterstattung an den Rat und an das Europäische Parlament mitzuteilen.

Die vorliegende Verordnung wird auf Grund der in § 9 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung erlassen; nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung über die verwendeten Versuchstiere bedeutet für die betroffenen Personen und Einrichtungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der zum Teil zu erheblichen, jedoch nicht quantifizierbaren finanziellen Be-

lastungen führen wird; deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auszuschließen; diese lassen sich der Höhe nach nicht benennen.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Umwelt.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Durch diese Vorschrift werden bestimmte Personen und Einrichtungen zur Meldung über die verwendeten Versuchstiere verpflichtet (Absatz 1).

Meldezeitraum und Art der Meldung werden geregelt (Absatz 2).

Die in dem Formblatt der Anlage geforderten Angaben entsprechen den Vorgaben des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere (Tabellen I und II); in Tabelle III sind Angaben über Art und Dauer der Versuche enthalten.

Zu § 2

Durch diese Vorschrift wird das Übermittlungsverfahren geregelt. Die von den zuständigen Behörden der Länder gesammelten Meldungen sind dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu übermitteln, der sie für die Erstellung des Berichts an den Deutschen Bundestag nach § 16 d des Tierschutzgesetzes sowie für die EG-rechtlich vorgeschriebene Mitteilung an die EG-Kommission benötigt. Die Weiterleitung der Zusammenfassung ist nach Ablauf von acht Wochen im Anschluß an die Meldung vorgesehen.

Zu § 3

Um die ordnungsgemäße Meldung der in § 1 geforderten Angaben sicherzustellen, wird ein Verstoß gegen diese Vorschrift bußgeldbewehrt.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten
Wirbeltieren
(Versuchstiermeldeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.